

JULA ZENETTI

Eigenrechte der Natur

*Recht der
Nachhaltigen Entwicklung*
40

Mohr Siebeck

Recht der Nachhaltigen Entwicklung

herausgegeben von
Wolfgang Kahl

40



Jula Zenetti

Eigenrechte der Natur

Eine Studie aus Perspektive des EU-Rechts und des
deutschen Rechts

Mohr Siebeck

Jula Zenetti, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz; LL.M.-Studium in Lyon, Frankreich und Maynooth, Irland; Rechtsreferendariat in Darmstadt und Frankfurt; Anwältin in Stuttgart; Referentin im Sächsischen Umweltministerium Dresden; 2025 Promotion (Leipzig); Mitarbeit in wissenschaftlichen Projekten am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung in Leipzig.
orcid.org/0009-0009-5091-2626

Veröffentlichung gefördert durch den Publikationsfonds des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung Leipzig (UFZ)

Dissertation, Universität Leipzig, Juristische Fakultät 2025

ISBN 978-3-16-200421-5 / eISBN 978-3-16-200422-2

DOI 10.1628/978-3-16-200422-2

ISSN 1862-0426 / eISSN 2569-4227 (Recht der Nachhaltigen Entwicklung)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Jula Zenetti.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“ (CC BY 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Laupp & Göbel, Gomaringen.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Wie kann Umwelt- bzw. Naturschutz im Rechtssystem grundlegend gestärkt werden? Gibt es eine Alternative zu der gegenwärtigen umweltrechtlichen Systematik? Wenn ja – wie könnte eine rechtssystematische Änderung jenseits von politischen Interessenabwägungen aussehen?

Als ich zum ersten Mal einen Artikel zu Rechten der Natur las, war ich so interessiert an dem Thema, dass ich den Erstautor Prof. Dr. Wolfgang Köck anschrieb und meine Mitarbeit zum Thema anbot. Daraus ergab sich (nach einer erfolgreichen Bewerbung) die Möglichkeit der Promotion am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ). Die Promotionsstelle war Teil des BMBF-geförderten Kompetenznetzwerks „Zukunfts Herausforderungen des Umweltrechts“ (KomUR). Für diese Möglichkeit bin ich sehr dankbar; besonders bedanken möchte ich mich bei Prof. Dr. Wolfgang Köck. Neben der Inspiration durch den Aufsatz in der ZUR hatte er nicht nur den Mut, das Vertrauen und die Weitsicht, die Wahl des Themas „Rechte der Natur“ – das zu Beginn meiner Promotion weit weniger diskutiert wurde als gegenwärtig – zu unterstützen und gegenüber kritischen Stimmen zu verteidigen. Auch ließ er mir während der Promotion viel Freiraum und förderte und forderte mich gleichzeitig auf seine kluge und wohlwollende Art.

PD Dr. Till Markus ist nicht nur Zweitautor des Artikels zu Eigenrechten, der mich für das Thema begeistert hat. Er wurde auch der Zweitbetreuer meiner Promotion und stand und steht mir mit wertvollem Rat zur Seite. Ich danke ihm herzlich für den interessanten und produktiven Austausch und seine Unterstützung.

Danken möchte ich auch dem ganzen Team des Departments Umwelt- und Planungsrecht am UFZ. Das gute und wichtige Feedback, das es nicht nur auf den DocDays immer wieder gab, war hilfreich und oft rückversichernd. Besonders aber ist es schön, Teil eines Teams zu sein, sich über Freud und Leid des Promovierenden-Lebens im Speziellen und über das Leben im Allgemeinen auszutauschen. Das gilt zunächst insbesondere für Nina Schneider, die mir während der Corona-Phase einen Platz an ihrem zweiten Schreibtisch angeboten hat. Wochenlang haben wir ein – wie ich finde – ausgezeichnetes Co-Working-Team gebildet. Während der längsten Phase meiner Promotionszeit und darüber hinaus war und ist Felix Klickermann mein Bürokollege und macht meinen Arbeitsalltag lebendiger und lustiger. Auch dafür bin ich sehr dankbar.

Meiner Erfahrung nach ist ein gutes und erfülltes (Freizeit-)Leben mit die wichtigste Voraussetzung für ein gutes Gelingen bei der Arbeit, gerade auch der Doktorarbeit. In diesem Sinne möchte ich meiner Familie danken: Meiner Mutter Petra Klaus-Zenetti, die mir immer mit viel Herz, gutem Rat und guter Tat beiseite steht und stand. Meinem Vater Franz Zenetti, der jederzeit auch über die am abwegigsten erscheinenden Ideen und Gedankengänge mit Begeisterung und Herzlichkeit diskutiert. Meinem Bruder Leo und meiner Schwester Pauline für eure Unterstützung und euren Humor in allen (un)möglichen Situationen. Großer Dank gilt auch meinen Freundinnen und Freunden nah und fern für die Telefonate, gemeinsamen Kaffees, Spaziergänge, Open Airs, das Dual Feder und die anders gemeinsam verbrachte Zeit. Schließlich und ganz besonders danke ich Victor Enghes. Te iubesc.

Leipzig, im April 2026

Jula Zenetti

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einleitung	1
I. Anlass der Untersuchung und Fragestellung	1
II. Aufbau der Arbeit	4
Kapitel 1: Von den Anfängen des Eigenrechtskonzepts bis zur aktuellen Dynamik der Anerkennung	7
<i>A. Die Anfänge des Eigenrechtskonzepts</i>	<i>7</i>
<i>B. Die erste Welle der Anerkennung von Eigenrechten</i>	<i>11</i>
<i>C. Die zweite Welle: Aktuelle Dynamik der Eigenrechte</i>	<i>20</i>
<i>D. Stand der Forschung und Einordnung der Eigenrechtsidee in die Debatte um die Zukunftsfähigkeit des Umweltrechts</i>	<i>30</i>
<i>E. Ergebnis</i>	<i>35</i>
Kapitel 2: Varianten des Eigenrechtskonzepts	39
<i>A. Gesamte Natur, Ökosysteme, Wilder Reis: Mögliche Träger*innen von Eigenrechten</i>	<i>39</i>
<i>B. Inhalt und Umfang von Eigenrechten</i>	<i>52</i>
<i>C. Formen der Vertretung</i>	<i>61</i>
<i>D. Ergebnis</i>	<i>70</i>
Kapitel 3: Gegenüberstellung von Eigenrechten und objektivem Umweltrecht in ausgewählten Bereichen	73
<i>A. Zum Prinzip der ökologischen Integrität</i>	<i>74</i>
<i>B. Präventiver Schutz von Arten und ökologischer Integrität</i>	<i>82</i>
<i>C. Umgang mit Kollisionen</i>	<i>104</i>
<i>D. Gerichtliche Durchsetzbarkeit von Umweltrecht</i>	<i>128</i>
<i>E. Ergebnisse und Folgefragen der Gegenüberstellung</i>	<i>140</i>

Kapitel 4: Eigenrechte als nächster Schritt im Umweltrecht? . . .	147
<i>A. Zur Konformität von objektivem Umweltrecht im Vergleich zu subjektiven Eigenrechten mit dem Rechtssystem der EU und Deutschlands</i>	148
<i>B. Innerrechtliche Wirkungen subjektiver Rechte</i>	179
<i>C. Außerrechtliche Wirkungen: Transformation und Recht(e)</i>	193
<i>D. Kritik an Rechten der Natur</i>	208
<i>E. Ergebnis</i>	213
Gesamtergebnis	217
I. Das Eigenrechtskonzept: Entwicklung und Varianten	217
II. Eigenrechte im EU-Recht und im deutschen Recht?	218
Literaturverzeichnis	221
Personen- und Sachregister	235

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
 Einleitung	 1
I. Anlass der Untersuchung und Fragestellung	1
1. Das Umweltrecht in der EU und Deutschland und das Eigenrechtskonzept	1
2. Objektiv-rechtliches Umweltrecht – subjektiv-rechtliche Eigenrechte	1
3. Das Eigenrechtskonzept in der EU und Deutschland	2
II. Aufbau der Arbeit	4
 Kapitel 1: Von den Anfängen des Eigenrechtskonzepts bis zur aktuellen Dynamik der Anerkennung	7
<i>A. Die Anfänge des Eigenrechtskonzepts</i>	<i>7</i>
I. „Should trees have standing?“ und Godofredo Stutzin	7
II. Robbenklage, die Diskussion und deren Abflauen in den 80er Jahren	9
III. Zwischenergebnis	10
<i>B. Die erste Welle der Anerkennung von Eigenrechten</i>	<i>11</i>
I. Kommunale Rechtsordnungen in den USA	11
1. Tamaqua Borough, Pennsylvania	12
2. Eriensee in Toledo, Ohio	12
3. Tribal Nations in den USA	13
II. Ecuador	13
III. Neuseeland: Whanganui River	14
IV. Indien	15
V. Zwischenergebnis	17
<i>C. Die zweite Welle: Aktuelle Dynamik der Eigenrechte</i>	<i>20</i>
I. Völkerrechtliche Ebene	20
1. UN-Programm „Harmony with Nature“	20

2. Gutachten des IAGMR 2017	21
3. Biodiversitätskonvention, Post-2020 Biodiversity Framework	22
II. EU-Ebene	24
III. Nationale und lokale Ebene	25
1. Uganda	25
2. Spanien: Mar Menor	25
3. Schweiz	27
4. Deutschland	27
a) Initiative zur Änderung des Grundgesetzes	27
b) Bayern, Berlin und Thüringen	28
c) Urteile des LG Erfurt	29
IV. Zwischenergebnis	29
<i>D. Stand der Forschung und Einordnung der Eigenrechtsidee in die Debatte um die Zukunftsfähigkeit des Umweltrechts</i>	<i>30</i>
I. Entwicklung der Eigenrechtsdebatte	30
II. Eigenrechte und die Debatte um zukunftsfähiges Umweltrecht	32
<i>E. Ergebnis</i>	<i>35</i>
 Kapitel 2: Varianten des Eigenrechtskonzepts	 39
<i>A. Gesamte Natur, Ökosysteme, Wilder Reis: Mögliche Träger*innen von Eigenrechten</i>	<i>39</i>
I. Anerkennung von Teilen der Natur als Rechtspersonen	39
1. Tier- und Pflanzenarten	40
a) Abgrenzung zur Diskussion um Rechte für Tiere	40
b) Pflanzenart: „manoomin“	41
c) Tierarten	41
aa) Vogelart: Palila	41
bb) Lachse des Skagit River	42
2. Ökosysteme	42
a) Wie können Ökosysteme definiert werden?	43
b) Einzelne Ökosysteme als Rechtspersonen	44
aa) Whanganui River, Neuseeland	44
bb) Mar Menor, Spanien	44
c) Eine Kategorie von Ökosystemen: „Waters“ des Orange County, Florida	45
d) Zahlreiche Kategorien von Ökosystemen: Indien	45
e) Alle Ökosysteme: Tamaqua Borough	45
3. Nationalparkgebiete	46
II. Anerkennung der Natur als Ganzes als Rechtsperson	46
1. Die Natur als Ganzes aus ökosystemwissenschaftlicher Perspektive	47

2. Ecuador als Beispiel für die Anerkennung der Natur als Ganzes . .	47
a) Anknüpfung an ökosystemwissenschaftliche Perspektive	47
b) Beispiele anerkannter Ökosysteme und Tierarten	48
c) Unterschiedliche Schutzniveaus?	49
III. Zwischenergebnis	50
1. Zur Anerkennung von Teilen der Natur	50
2. Zur Anerkennung der Natur als Ganzes	51
<i>B. Inhalt und Umfang von Eigenrechten</i>	<i>52</i>
I. Bedürfnisorientierte Eigenrechte	53
1. Ecuador	53
2. Weitere Beispiele für bedürfnisorientierte Eigenrechte	53
II. Das Legal-Personhood-Modell	54
1. „Nur“ Anerkennung als „legal person“	55
a) Neuseeland: Whanganui River	55
b) Kommunale Rechtsordnungen in den USA	57
2. Zusätzliche Anerkennung „menschenrechtsähnlicher Rechte“:	
Indien	57
III. Zwischenergebnis	58
1. Zu bedürfnisorientierten Eigenrechten	58
2. Zum Legal-Personhood-Modell	59
<i>C. Formen der Vertretung</i>	<i>61</i>
I. Das Alle-Modell	61
1. Ecuador	61
a) Rechtsgrundlagen	61
b) Rechtspraxis: Wer vertrat in Ecuador bisher tatsächlich	
Naturpersonen?	62
aa) Vertretung durch Zivilgesellschaft	63
bb) Vertretung durch staatliche Behörden	64
cc) Vertretung durch ein Unternehmen	64
2. Kommunale Rechtsordnungen in den USA: Einschränkungen des	
Alle-Modells	64
II. Das Treuhand-Modell	65
1. Neuseeland	65
2. Indien	66
3. Kolumbien	66
III. Kombination beider Modelle: Mar Menor, Spanien	67
IV. Zwischenergebnis	67
1. Zum Alle-Modell	67
2. Zum Treuhand-Modell	68
<i>D. Ergebnis</i>	<i>70</i>

Kapitel 3: Gegenüberstellung von Eigenrechten und objektivem Umweltrecht in ausgewählten Bereichen	73
<i>A. Zum Prinzip der ökologischen Integrität</i>	<i>74</i>
I. Was ist ökologische Integrität?	74
1. Drei grundlegende Merkmale	75
2. Erster zusätzlicher Indikator: Ökosystemleistungen	76
3. Zweiter zusätzlicher Indikator: Resilienz	76
II. Relevanz ökologischer Integrität	77
1. Ökologische Integrität beim Eigenrechtskonzept	77
2. Ökologische Integrität außerhalb des Eigenrechtskonzepts	79
III. Ökologische Integrität und Artenschutz	79
IV. Kritik am Integritätsprinzip	80
V. Weitere Herausforderungen	81
<i>B. Präventiver Schutz von Arten und ökologischer Integrität</i>	<i>82</i>
I. Präventiver Schutz im Umweltrecht in der EU und Deutschland	83
1. Übergeordnetes Umweltrecht	83
a) EU-Primärrecht	83
b) Deutsches Verfassungsrecht	85
2. Allgemeiner Schutz von Ökosystemen und Arten	87
a) EU-Recht	87
b) Deutsches Recht	87
aa) § 1 BNatSchG a.F. (1976)	88
bb) § 1 Abs. 1 BNatSchG n.F.	88
c) Zwischenergebnis: flächendeckender Schutz ökologischer Integrität	90
3. Besonders geschützte Gebiete und Arten	90
a) EU-Recht	90
b) Deutsches Recht	92
4. Wasserrecht	93
a) Schutz von Oberflächengewässern im EU-Recht	93
aa) EU-rechtlicher Schutz von Oberflächengewässern vor der WRRL	93
bb) Schutz von Oberflächengewässern durch die WRRL	94
b) Deutsches Recht	95
aa) Schutz von Oberflächengewässern in früheren Fassungen des WHG	96
bb) Schutz von Oberflächengewässern durch das WHG de lege lata	96
5. Bodenschutzrecht	96
a) EU-Recht	96

b) Deutsches Recht	97
II. Präventiver Schutz beim Eigenrechtskonzept	99
1. Bedürfnisorientierte Rechte	99
a) Anerkennung der gesamten Natur als Rechtsperson am Beispiel Ecuadors	99
aa) Schutz von Arten und ökologischer Integrität	99
bb) Konkretisierung des Schutzes für einzelne Ökosysteme	100
b) Anerkennung einer Kategorie von Ökosystemen: Orange County	101
2. Legal-Personhood-Modell	101
a) Whanganui River, Neuseeland	101
b) Indien	102
III. Zwischenergebnis	102
1. Umweltrecht in der EU und Deutschland	103
2. Eigenrechte	104
C. Umgang mit Kollisionen	104
I. Kollisionen im Umweltrecht der EU und Deutschlands	105
1. Übergeordnetes Umweltrecht	105
a) EU-Recht	105
b) Deutsches Recht	106
2. Allgemeiner Schutz von Arten und Ökosystemen	108
3. Besonders geschützte Arten und Gebiete	110
a) EU-Recht	110
b) Deutsches Recht	111
4. Wasserrecht	111
a) EU-Recht	111
b) Deutsches Recht	112
5. Bodenschutzrecht	113
II. Kollisionen beim Eigenrechtskonzept	114
1. Bedürfnisorientierte Rechte	114
a) Ecuador	114
aa) Gesetzliche Grundlagen	114
bb) Beispielfälle	114
(1) Kollisionen mit anderen Verfassungsrechten	115
(a) Garnelenzucht-Fall	115
(b) Los Cedros	116
(2) Intra-Umwelt-Konflikte	117
(a) Dulcepamba-Fall	117
(b) Piatúa-Fall	118
cc) Harmonisierung statt Abwägung?	119
dd) Zwischenergebnis	120

b) Kommunale Rechtsordnungen in den USA	121
aa) Orange County	121
bb) Santa Monica	121
cc) Pittsburgh	122
2. Legal-Personhood-Modell	122
a) Whanganui River, Neuseeland	122
b) Anerkennung des Legal-Personhood-Modells auf kommunaler Ebene in den USA	123
III. Zwischenergebnis	123
1. Umweltrecht der EU und Deutschlands	124
2. Eigenrechte	126
<i>D. Gerichtliche Durchsetzbarkeit von Umweltrecht</i>	128
I. Gerichtliche Durchsetzbarkeit von Umweltrecht in der EU und Deutschland	128
1. Klagemöglichkeiten öffentlich-rechtlicher Stellen	128
a) Zugang zu EU-Gerichten	128
b) Zugang zu deutschen Gerichten	129
2. Klagemöglichkeiten für anerkannte Umweltverbände	130
a) Zugang zu EU-Gerichten	130
aa) Einklagbare Rechtsnormen	131
bb) Klageberechtigte Umweltvereinigungen	131
b) Zugang zu deutschen Gerichten	131
aa) Einklagbare Rechtsnormen	132
bb) Klageberechtigte Umweltvereinigungen	133
3. Klagemöglichkeiten natürlicher und sonstiger juristischer Personen	133
a) Zugang zu EU-Gerichten	133
b) Zugang zu deutschen Gerichten	134
II. Gerichtliche Durchsetzbarkeit von Eigenrechten	136
1. Einklagbare Rechtsnormen	136
2. Vertretungsbefugnis	136
III. Zwischenergebnis	137
1. Umweltrecht der EU und Deutschlands	137
2. Eigenrechte	139
<i>E. Ergebnisse und Folgefragen der Gegenüberstellung</i>	140
I. Gemeinsamkeiten und Unterschiede des Umweltrechts der EU und Deutschlands mit dem Eigenrechtskonzept	140
1. Präventiver Schutz von Arten und ökologischer Integrität	140
2. Umgang mit Kollisionen	141
3. Gerichtliche Durchsetzbarkeit	142
II. Weiteres Ergebnis und Folgefragen	143

1. Verschiedene Varianten des Eigenrechtskonzepts	143
2. Entwicklung des objektiv-rechtlichen Umweltrechts der EU und Deutschlands	144
 Kapitel 4: Eigenrechte als nächster Schritt im Umweltrecht? . . .	147
<i>A. Zur Konformität von objektivem Umweltrecht im Vergleich zu subjektiven Eigenrechten mit dem Rechtssystem der EU und Deutschlands</i>	148
I. Annäherung durch den zunehmenden Schutz ökologischer Integrität und einem Eigenwert der Natur	148
1. Aufladung durch Semantik	149
2. Aufladung durch die Anerkennung indirekter Rechte von Naturpersonen	150
a) Indirekte Rechte nach Hohfeld	150
b) Deutsche Rechtslehre: indirekte Rechte als „Reflexrechte“	151
c) Indirekte Rechte von Naturpersonen	152
aa) Indirekte Rechte von Tier- und Pflanzenarten am Beispiel der Gattung Wolf	152
bb) Indirekte Rechte von Ökosystemen	153
cc) Indirekte primär- und verfassungsrechtliche Rechte von Naturpersonen	154
(1) Indirekte primärrechtliche Rechte von Naturpersonen im EU-Recht	154
(2) Indirekte Grundrechte von Naturpersonen im deutschen Recht	154
d) Indirekte Rechte als Vorstufe der Anerkennung von Eigenrechten	155
e) Tierrechtsdebatte: „Quasi-Rechte“ für Tiere	156
3. Aufladung durch die zunehmende Regelung typischer Gehalte subjektiver Rechte im objektiven Umweltrecht	158
a) Beispiele von Parallelen des materiell-rechtlichen Gehalts indirekter Rechte von Naturpersonen zum Regelungsgehalt anerkannter Rechte im EU-Recht und im deutschen Recht	158
aa) Parallelen indirekter Rechte von Arten am Beispiel des Grauen Wolfes	158
bb) Parallelen des indirekten Rechtes von Ökosystemen auf Schutz ihrer Integrität	159
b) Eigenwert als Regelungsgehalt subjektiver Rechte	160
c) Art. 20a GG als Staatszielbestimmung: Sonderling im System? .	161
aa) Natürliche Lebensgrundlagen: Ziel oder Schutzgut?	161
bb) Übertragung großer Teile der Grundrechtsdogmatik	163
4. Zwischenergebnis	164

II. Annäherung durch den Umgang mit umweltschutzrechtlich relevanten Kollisionen	165
1. Rechtfertigung von Eingriffen in subjektive Rechte im deutschen und EU-Recht	166
a) Deutsches Recht	166
b) EU-Recht	166
c) Gemeinsamkeiten und Merkmale subjektiver Rechte	167
2. Beispielfälle für die Strukturierung der Rechtfertigung von Ausnahmen von umweltrechtlichen Schutzpflichten	167
a) Rumänischer Wolfs-Fall	168
b) Finnischer Wolfs-Fall I	168
c) Finnischer Wolfs-Fall II	170
d) Feldhamster	171
3. Zwischenergebnis	171
III. Annäherung durch die prozessuale Durchsetzbarkeit von Umweltrecht	172
1. Parallelen der Durchsetzbarkeit von Umweltrecht zur Einklagbarkeit von Eigenrechten	173
a) Indirekte Treuhandenschaft von Umweltverbänden für die Natur	173
b) Indirekte Vertretungsbefugnis für alle?	174
2. Umweltprozessrecht de lege lata im Verhältnis zu Individualrechtsschutz und Schutznormtheorie	174
a) Verbandsklage als „Notlösung“	175
b) Klagebefugnisse Einzelner gegen Verletzungen umweltrechtlicher Normen und der Individualrechtsschutz	176
3. Zwischenergebnis	177
IV. Zwischenergebnis	178
<i>B. Innerrechtliche Wirkungen subjektiver Rechte</i>	<i>179</i>
I. Prozessuale Ebene: subjektive Rechte zur Durchsetzung von Recht	180
1. Rechtsdurchsetzung und Rechtskonkretisierung	180
2. Kelsen: Beschränkung der Funktion subjektiver Rechte auf das Prozessrecht	180
II. Schutzfunktion subjektiver Rechte	181
1. Jellinek: Subjektive Rechte sind mehr als der Reflex objektiven Rechts	182
2. Subjektive Rechte als Schutz vor Aufopferung	182
III. Normative Stärke subjektiver Rechte: Vorteil gegenüber objektivem Recht im Kollisionsfall	183
1. Subjektive Rechte als Trümpfe	184
2. Objektives Recht: schlechte Karten?	185
IV. Subjektive Rechte als Mitgestalter der objektiven Rechtsordnung	186

V. Zwischenergebnis	187
VI. Exkurs: Naturpersonen als Rechtspersonen?	188
1. Willentheorie	188
2. Interessentheorie	190
3. Funktionaler Ansatz: Rechte als relative juristische Positionen	191
4. Zwischenergebnis	192
C. <i>Außerrechtliche Wirkungen: Transformation und Recht(e)</i>	193
I. Recht und Gesellschaft	193
1. Historischer Materialismus: Ökonomie bedingt Recht	193
2. Rechtssoziologie des 20. Jahrhunderts: Recht bedingt auch Gesellschaft	195
3. Zwischenergebnis	196
II. Subjektive Rechte und Gesellschaft	197
1. Eckpunkte der Geschichte subjektiver Rechte	197
a) Menschen als Rechtssubjekte im römischen Recht	197
b) Magna Carta 1215	197
c) Freiheitsrechtliche Revolutionen des 18. Jahrhunderts	198
d) Juristische Personen	199
e) Soziale Frage: Arbeitsrecht; Rechte für Arbeiter*innen	200
f) Frauenrechte	200
g) Zwischenergebnis	200
2. Drei Aspekte der Wirkung subjektiver Rechte	202
a) Wirkung auf die Gesamtgesellschaft	202
aa) Der Einfluss des Rechtssystems auf die Auswahl der Agierenden des Gesellschaftssystems	202
(1) Die Freiheit des Rechtssystems bei der Bestimmung seiner Agierenden	203
(2) Der Einfluss des Rechtssystems bei der Bestimmung der Agierenden im Gesellschaftssystem	203
bb) Subjektive Rechte und Rechtssprache	204
b) Wirkung auf Rechtspersonen	204
c) Wirkung auf nichtberechtigte Rechtsobjekte	206
3. Die Bedeutung subjektiver Rechte in der Gegenwart: „The Age of Rights“	206
III. Zwischenergebnis	207
D. <i>Kritik an Rechten der Natur</i>	208
I. Kein Vorteil von Rechten gegenüber Pflichten	208
II. Vorzug von Pflichten gegenüber Rechten	210
1. Verstärkung der Dichotomie Mensch – Natur	210
2. Stärke von Pflichten gegenüber subjektiven Rechten	211

III. Zwischenergebnis und Erwiderung auf die Kritik	212
<i>E. Ergebnis</i>	213
Gesamtergebnis	217
I. Das Eigenrechtskonzept: Entwicklung und Varianten	217
II. Eigenrechte im EU-Recht und im deutschen Recht?	218
Literaturverzeichnis	221
Personen- und Sachregister	235

Einleitung

I. Anlass der Untersuchung und Fragestellung

1. Das Umweltrecht in der EU und Deutschland und das Eigenrechtskonzept

Im deutschen Recht und im EU-Recht ist die Umwelt beziehungsweise die Natur lediglich ein „Schutzgut“ – sie hat, anders als Menschen oder juristische Personen, keine eigene Rechtspersönlichkeit. Als Schutzgut werden Umwelt und Natur zwar nach Maßgabe der jeweiligen Fachgesetze und verfassungsrechtlich verankerten Ziele, jedoch nicht nach Maßgabe der Anerkennung eigener, subjektiver Rechte geschützt.

Das Konzept der Rechte der Natur, kurz Eigenrechtskonzept, sieht hingegen die Anerkennung eigener, subjektiver Rechte für die Natur vor. Die Idee für das Eigenrechtskonzept in seiner heutigen Form stammt aus den 1970er Jahren.¹ In den Folgejahren wurden Eigenrechte in der Rechtswissenschaft unter anderem in Deutschland diskutiert² und vereinzelt auch an Gerichte herangetragen³, jedoch in keiner Rechtsordnung anerkannt. In den neunziger und frühen Nullerjahren flachte die Eigenrechtsdebatte immer weiter ab. Das Wiederaufleben des Konzepts seit der zweiten Hälfte der Nullerjahre ist entscheidend dem Einfluss indigener, spiritueller und religiöser Weltanschauungen verschiedener Kulturen zuzuschreiben.⁴ Mittlerweile werden Eigenrechte in zahlreichen Rechtsordnungen auf allen Kontinenten (außer der Antarktis) anerkannt und finden auf völkerrechtlicher Ebene Beachtung.

2. Objektiv-rechtliches Umweltrecht – subjektiv-rechtliche Eigenrechte

Der Unterscheidung zwischen konventionellem Umweltrecht und Rechten der Natur liegt die Differenzierung zwischen rein objektiv-rechtlichen Pflichten und subjektiven Rechten zugrunde.

¹ Stone, *Californian Law Review* (1972), S. 450–501.

² Bosselmann, *Im Namen der Natur*, 1992; Bosselmann, *Kritische Justiz* (1986), S. 1–22; Stutzin, *Rechtstheorie* (1980), S. 344–355; Leimbacher, *Die Rechte der Natur*, 1988.

³ Etwa durch die Robbenklage, *VG Hamburg*, 22. September 1988 – 7 VG 2499/88, dazu Kapitel 1 Ziff. A. III.

⁴ Dazu Kapitel 1 Ziff. B.

Unter dem Begriff des objektiven Rechts wird die gesamte Rechtsordnung verstanden, also sämtliche zu ihr gehörenden Rechtsnormen.⁵ Dazu zählen neben objektiv-rechtlichen Pflichten auch subjektive Rechte, mit denen ihren Träger*innen⁶ eine einklagbare Berechtigung als Rechtsposition zugewiesen wird.⁷ Subjektive Rechte dienen zunächst der gerichtlichen Durchsetzung von Recht.⁸ Daneben kommt subjektiven Rechten auch eine Schutzfunktion auf materiell-rechtlicher Ebene zu:⁹ Die Figur der subjektiven Rechte dient dem Schutz und der Bewahrung der Integrität der Rechtsperson vor „Aufopferung“ ihrer Interessen für das Allgemeinwohl.¹⁰

Objektiv-rechtliche Pflichten und subjektive Rechte können als „zwei verschiedene Seiten derselben Medaille“¹¹ bezeichnet werden. Diese Metapher lässt sich durch ein Beispiel aus dem deutschen Umweltrecht erläutern: Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹² regelt in § 6 die objektiv-rechtliche Pflicht, die Funktion und Leistungsfähigkeit von Gewässern zu erhalten. Als Gegenstück kann ein subjektives Recht eines Gewässers auf Schutz seiner Funktion und Leistungsfähigkeit formuliert werden. Der Schutz der Umwelt kann also in Form des objektiv-rechtlichen Umweltrechts¹³ durch Pflichten gegenüber der Umwelt geregelt werden – oder, wie es das Eigenrechtskonzept vorsieht, durch subjektive Rechte der Natur.

3. Das Eigenrechtskonzept in der EU und Deutschland

In der EU und Deutschland wird Umweltrecht bisher objektiv-rechtlich, also durch Pflichten zum Schutz der Natur, geregelt. Eigene, subjektive Rechte der Natur werden nicht vorgesehen. Das Interesse an Eigenrechten ist jedoch auch in der EU¹⁴ und in Deutschland¹⁵ in den letzten Jahren wieder gewachsen¹⁶ und verleiht dadurch der Eigenrechtsdebatte eine neue Aktualität.

⁵ Rüthers/C. Fischer/Birk, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 2022, S. 41.

⁶ Für eine (im Vergleich zu anderen Sonderzeichen) bessere maschinelle Lesbarkeit und folglich eine größere Barrierefreiheit wird für eine gendersensible Sprache der Genderstern (*) gewählt.

⁷ Rüthers/C. Fischer/Birk, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 2022, S. 42.

⁸ Dazu Kapitel 4 Ziff. B. I.

⁹ Dazu Kapitel 4 Ziff. B. I., II.

¹⁰ Dazu Kapitel 4 Ziff. B. II., III.

¹¹ K. Röhl/H. C. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 407; Rüthers/C. Fischer/Birk, Rechtstheorie und juristische Methodenlehre, 2022, S. 43.

¹² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 3. Juli 2023.

¹³ In der vorliegenden Arbeit wird mit objektiv-rechtlichem Umweltrecht das unter anderem in der EU und Deutschland herkömmliche Umweltrecht bezeichnet, das objektiv-rechtliche Pflichten zum Schutz der Natur und keine subjektiven Rechte der Natur selbst regelt.

¹⁴ Darpo, Can Nature Get it Right?, 2021; Carducci, Towards an EU Charter of Nature's Rights (2020).

¹⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Zur Diskussion über die Anerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit für Natur und Umwelt, 2021.

¹⁶ Dazu Kapitel 1 Ziff. C. II., III. 4, Ziff. D.

Der Grund für das wieder erstarkte Interesse an Eigenrechten dürfte zum einen in der seit Jahrzehnten andauernden Umweltkrise zu suchen sein.¹⁷ Zwar hat sich seit den ersten Veröffentlichungen zum Eigenrechtskonzept in den 70er Jahren das Umweltrecht in der EU und Deutschland stark weiterentwickelt. Insbesondere wurde die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfbarkeit von Teilen des Umweltrechts geschaffen, ein wichtiges Anliegen des Eigenrechtskonzepts. Aber auch das materielle Umweltrecht hat sich fortentwickelt. Die EU und Deutschland verfügen mittlerweile über eine entwickelte Umweltrechtsordnung einschließlich Umweltschutzregelungen im Primär- bzw. Verfassungsrecht. Dennoch konnte den ökologischen Herausforderungen wie etwa der Übernutzung der natürlichen Ressourcen und dem Artenverlust bisher nicht in ausreichendem Maße Einhalt geboten werden.¹⁸ Das Eigenrechtskonzept bietet nach wie vor die Möglichkeit einer alternativen Regelung des Umweltrechts: Dessen grundlegende Idee, die Anerkennung subjektiver Rechte der Natur, wurde bisher nicht umgesetzt.

Zum anderen trägt die Verbreitung von Eigenrechten seit Ende der 2000er Jahre, die eine beachtliche Dynamik aufweist, wesentlich zu dem wieder aufkommenden Interesse am Eigenrechtskonzept bei. Inzwischen wurden Eigenrechte in zahlreichen Rechtsordnungen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund anerkannt. Infolgedessen liegen unzählige Gesetzestexte und Gerichtsurteile vor, in denen Eigenrechte normiert und angewendet werden. Diese zahlreichen Beispiele aus der Rechtspraxis ermöglichen einen Einblick in die Möglichkeiten der Anerkennung, Anwendung und Wirkung von Eigenrechten¹⁹ und dienen als Grundlage für Untersuchungen und Diskussionen des Eigenrechtskonzepts.

Die anhaltende Umweltkrise, der das Umweltrecht der EU und Deutschlands keinen Einhalt gebieten kann, und die gleichzeitige stetige Weiterverbreitung von Eigenrechten veranlassen dazu, das Konzept von Rechten der Natur aus Perspektive des EU-Rechts und des deutschen Rechts zu untersuchen. Welche Unterschiede und welche Gemeinsamkeiten der Wirkung von Eigenrechten und objektiv-rechtlichem Umweltrecht der EU und Deutschlands können festgestellt werden? Außerdem stellt sich die Frage, ob und welche Unterschiede in der Geeignetheit der beiden Seiten der Medaille – objektiv-rechtliche Pflichten zum Schutz der Natur und subjektive Rechte der Natur selbst – für den Schutz der Natur beziehungsweise der Umwelt festgestellt werden können.

¹⁷ Köck/Markus, Zeitschrift für Umweltrecht (2018), S. 193–194, S. 193.

¹⁸ Dazu Köck, Einführung – Auf dem Weg zu einem zukunftsfähigen Umweltrecht in: Wolfgang Köck et al. (Hrsg.), Zukunftsfähiges Umweltrecht, 2023, S. 9–22.

¹⁹ Zu Eigenrechten weltweit siehe etwa Kauffman/Martin, The Politics of Rights of Nature, 2021; Boyd, Die Natur und ihr Recht, 2018; zu Ecuador siehe etwa Gutmann, Hybride Rechtssubjektivität, 2021; Kotzé/Villavicencio Calzadilla, Transnational Environmental Law (2017), S. 401–433; zum Whanganui River in Neuseeland und anderen Flüssen siehe etwa O'Donnell, Legal rights for rivers, 2019.

Kann also der Schutz der Umwelt bzw. der Natur – auch in Anbetracht des Entwicklungsstandes des Umweltrechts in der EU und Deutschlands – durch die Anerkennung eigener, subjektiver Rechte gestärkt werden? Mit diesen Fragestellungen beschäftigt sich die vorliegende Arbeit.

II. Aufbau der Arbeit

Der Entwicklung des Eigenrechtskonzepts wird Kapitel 1 gewidmet. Dessen Entwicklungsphasen werden von der Idee über den Einfluss nicht-westlichen Gedankenguts bis hin zur völkerrechtlichen Beachtung nachgezeichnet. Dabei werden eine Anfangsphase des Eigenrechtskonzepts sowie zwei anschließende Wellen der Anerkennung von Eigenrechten²⁰ ausgemacht. In der Anfangsphase folgten nach der Veröffentlichung der Idee erste Rezeptionen im Schrifttum und mit der Robbenklage ein Versuch der gerichtlichen Geltendmachung von Eigenrechten. Eine Anerkennung von Eigenrechten fand in dieser Phase nicht statt. Die erste Welle der Anerkennung von Eigenrechten begann in den späten 2000er Jahren. Vorreiter waren Kommunen in den USA und nationale Rechtsordnungen in Südamerika. In der ersten Welle beschränkte sich die Anerkennung und Diskussion von Eigenrechten auf die kommunale und nationale Ebene. Entscheidenden Einfluss hatten dabei meist indigene, religiöse und spirituelle Weltanschauungen. In der zweiten Welle der Anerkennung wurden Eigenrechte unter anderem auch auf supra- und internationaler Ebene diskutiert und anerkannt. Für die Begründung der Anerkennungsprozesse war, wie bereits in der Anfangsphase, nicht-westliches Gedankengut ausreichend. In Kapitel 1 wird außerdem der Stand der Forschung zum Eigenrechtskonzept einschließlich kritischer Stimmen dargestellt.

Die verschiedenen Ausgestaltungen des Eigenrechtskonzepts, die sich bereits im ersten Kapitel abzeichnen, werden in Kapitel 2 untersucht. Die Ausgestaltungen werden kategorisiert, Varianten des Eigenrechtskonzepts herausgearbeitet und deren Vor- und Nachteile erörtert. Umfasst sind unterschiedliche Abgrenzungen und Definitionen der Natur beziehungsweise des Naturteils, die als Rechtsperson anerkannt werden, die materiell-rechtlichen Inhalte der anerkannten Rechte sowie die Regelungen zu den Vertretenden der Natur. Die Untersuchung der Varianten dient zum einen einem tieferen Verständnis des Konzepts. Zum anderen bildet sie die Grundlage für das folgende Kapitel 3.

Aus der Perspektive des EU-Rechts und des deutschen Rechts stellt sich primär die Frage nach einem möglichen Mehrwert des Eigenrechtskonzepts. Ist durch die Anerkennung von Rechten der Natur eine Verstärkung des Schutzes der Umwelt bzw. der Natur zu erwarten? Dieser Frage wird sich in Kapitel 3 durch eine Gegenüberstellung des geltenden, objektiven Umweltrechts der EU

²⁰ Dazu Kapitel 1 Ziff. B. und C.

und Deutschlands mit dem Eigenrechtskonzept in ausgewählten Bereichen angenähert. Die Gegenüberstellung führt unter anderem zu der Erkenntnis, dass sich das Umweltrecht der EU und Deutschlands in den letzten Jahren immer weiter an eine subjektive Gestaltung und somit an das Eigenrechtskonzept annähern.

Als Konsequenz der Erkenntnis des Kapitel 3 wird in Kapitel 4 eine Annäherung des objektiv-rechtlichen Umweltrechts der EU und Deutschlands an eine subjektiv-rechtliche Gestaltung weiter untersucht. Es wird geprüft, ob sich eine neue Struktur des Umweltrechts herauskristallisiert, die auf eine Entwicklung des Umweltrechts hin zu subjektiven Rechten deutet. Könnte die Anerkennung von subjektiven Rechten der nächste Schritt einer möglichen Tendenz der Entwicklung des Umweltrechts hin zu subjektiven Rechten sein? Außerdem werden die Wirkungen subjektiver Rechte innerhalb des Rechtssystems sowie die Wirkungen subjektiver Rechte außerhalb des Rechtssystems auf die Gesellschaft erörtert. In diesem Zusammenhang werden auch die kritischen Stimmen zum Eigenrechtskonzept, die mit grundsätzlicher Kritik an subjektiven Rechten zusammenhängen, vertieft dargestellt und kommentiert.

Kapitel 1

Von den Anfängen des Eigenrechtskonzepts bis zur aktuellen Dynamik der Anerkennung

Die Natur ist in Umweltrechtsordnungen üblicherweise Objekt staatlicher Schutzpolitik, nicht aber Trägerin von Rechten. 1972 wurde erstmals die Idee publiziert, dies zu ändern und eigene, subjektive Rechte der Natur anzuerkennen.¹ Gut 50 Jahre nach dieser Veröffentlichung finden sich Beispiele für die Anerkennung von Eigenrechten in Rechtsordnungen auf allen Kontinenten (außer der Antarktis); mit Spanien erkannte im September 2022 erstmals auch eine europäische Rechtsordnung Eigenrechte für ein Ökosystem an. Eigenrechte sind mittlerweile Gegenstand eines UN-Programms, werden von den Vertragsstaaten der UN-Biodiversitätskonvention als ein Mittel für deren Umsetzung gewürdigt und das Eigenrechtskonzept wird weltweit in der Gesellschaft und der Rechtswissenschaft diskutiert. Im Folgenden wird untersucht, wie sich die Eigenrechtsidee in den vergangenen 50 Jahren entwickelt hat. Welche Rechtstraditionen und Weltanschauungen haben das Eigenrechtskonzept beeinflusst? Welche Akteure haben zu der Entwicklung beigetragen? Wie verbreitete sich das Konzept geografisch und wie verlief die Verbreitung in verschiedene Rechtsebenen und Kontexten, von kommunalen Rechtsordnungen bis ins Völkerrecht? Anhand dieser Fragen werden Entwicklungsphasen des Eigenrechtskonzepts von seinen Anfängen (Ziff. A.) über die erste Welle der Anerkennung (Ziff. B) bis hin zur zweiten Welle der Anerkennung und damit der gegenwärtigen Verbreitung von Eigenrechten (Ziff. C) nachvollzogen. Schließlich wird der Stand der Forschung zum Eigenrechtskonzept und dessen Einordnung in die Debatte um ein zukunftsfähiges Umweltrecht dargestellt (Ziff. D).

A. Die Anfänge des Eigenrechtskonzepts

I. „Should trees have standing?“ und Godofredo Stutzin

Das Eigenrechtskonzept in seiner heutigen Form war erstmals Gegenstand der Veröffentlichung des Aufsatzes „Should Trees have Standing“ durch den US-amerikanischen Rechtswissenschaftler *Christopher Stone* 1972.² *Stone* be-

¹ *Stone*, *Californian Law Review* (1972), S. 450–501, S. 450 ff.

² Ebd.

schreibt später in der Einführung seines gleichnamigen Buches, wie die Idee von Eigenrechten der Natur und er „sich trafen“³: Stone hielt eine Einführungsvorlesung zu Eigentumsrecht. Gegenstand der Vorlesung war unter anderem die Frage, wer und was im Laufe der Geschichte im Eigentum stehen konnte, etwa Land, Erfindungen oder andere Menschen, sowie die Frage, wer im Laufe der Geschichte Eigentum innehaben konnte, etwa freie Bürger, später auch Frauen und Kinder. Mit der Entwicklung des Eigentumsrechts und der damit zusammenhängenden Unterteilung des Rechts in subjektives und objektives Recht ging nicht nur eine Verschiebung von rechtlichen Befugnissen zugunsten von Rechtssubjekten einher. Stone beobachtete parallel mit der Anerkennung subjektiver Rechte auch eine Bewusstseinsveränderung in der Gesellschaft.⁴ Um die Aufmerksamkeit der Studierenden zum Ende der Vorlesung hin nicht zu verlieren, warf er spontan die Frage in den Raum, wie die Möglichkeit, durch die Anerkennung von subjektiven Rechten das gesellschaftliche Bewusstsein zu verändern, für aktuelle Herausforderungen genutzt werden könnte. Seine Antwort: durch die Anerkennung von Rechten der Natur, von Flüssen, Seen oder Tieren. Wie würde eine solche Änderung des Rechts die Sicht einer Gesellschaft auf sich selbst und ihr Verhältnis zur Natur ändern?⁵

Diese Idee veröffentlichte Stone gezielt vor der Entscheidung des U.S. Supreme Court im Fall *Sierra Club v. Morton*⁶, ein Fall, den er für die Anwendung von Rechten der Natur als passend erachtete.⁷ Die Richter sollten möglichst vor der Entscheidung von der Eigenrechtsidee in Kenntnis gesetzt werden – insbesondere der Richter *William Douglas*, den Stone schon im Vorfeld als möglicherweise empfänglich für die Idee von Eigenrechten einschätzte.⁸ Der *Sierra Club*, eine Umweltvereinigung, klagte gegen eine Genehmigung zugunsten des Walt Disney Unternehmens zum Bau eines Freizeitkomplexes im Mineral King Valley, einem bislang unbebauten Gebiet im Sierra Nevada-Gebirge in Kalifornien. Der *Sierra Club* argumentierte unter anderem, die Genehmigung würde das ökologische Gleichgewicht des Mineral King Valleys stören. Die Vorinstanz hatte die Klage abgelehnt mit der Begründung, der *Sierra Club* sei nicht klageberechtigt. Er habe nicht geltend gemacht, durch die Genehmigungen in seinen Rechten beeinträchtigt worden zu sein.⁹ Gegen dieses Urteil legte der *Sierra Club* Berufung beim Supreme Court ein. Zwar wies der Supreme Court die Klage des *Sierra Club* ab. Der Richter *Douglas* sprach sich in einem Sondervotum jedoch für die Anerkennung von Eigenrechten aus und stellte fest, dass

³ Stone, *Should trees have standing?*, 2010, S. xi, im Original “meet up”, frei übersetzt.

⁴ Ebd.

⁵ Ebd.

⁶ *U.S. Supreme Court*, 19. April 1972 – 405 U.S. 727.

⁷ Stone, *Should trees have standing?*, 2010, S. xii.

⁸ Ebd., S. xiv.

⁹ *U.S. Supreme Court*, 19. April 1972 – 405 U.S. 727, Rn. 32.

der Fall dann „Mineral King v. Morton“ heißen müsste;¹⁰ das Mineral King Valley könnte seine Rechte als Klägerin selbst verteidigen. Damit waren Eigenrechte im US-amerikanischen Rechtsdiskurs angekommen.¹¹

Stone war, soweit ersichtlich, der erste, jedoch nicht der einzige Rechtswissenschaftler, der in dieser frühen Anfangsphase zu Rechten der Natur veröffentlichte. Zu nennen ist insbesondere der deutsch-chilenische Rechtswissenschaftler *Godofredo Stutzin*. Er publizierte bereits wenige Jahre nach Stone noch immer lesenswerte Texte,¹² die auf – auch heute noch aktuelle – Einwände gegen Rechte der Natur eingehen und Gründe für ihre Anerkennung nennen.

II. Robbenklage, die Diskussion und deren Abflauen in den 80er Jahren

Mehr als ein Jahrzehnt nach der Entscheidung *Sierra v. Morton* beschäftigte sich erneut ein Gericht mit Eigenrechten der Natur, dieses Mal in Deutschland. 1988 wehrten sich die „Seehunde der Nordsee“ vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, vertreten von neun Umweltverbänden, gegen Genehmigungen zum Ausbringen von Giftmüll in der Nordsee.¹³ Das VG Hamburg wies den Antrag der Seehunde als unzulässig zurück.¹⁴ Die Seehunde als vermeintliches Rechtssubjekt seien bereits nicht bestimmbar, da die biologische Gattung nicht in der Klageschrift angegeben war. Außerdem seien die Seehunde nicht beteiligungsfähig, da es sich weder um natürliche noch um juristische Personen handle und auch kein weiterer Fall der Beteiligungsfähigkeit gemäß § 61 VwGO vorliege. Eine beim OVG Hamburg eingelegte Beschwerde hatte keinen Erfolg.¹⁵ Die Medien berichteten jedoch ausführlich über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts¹⁶ und auch in rechtswissenschaftlicher¹⁷ und populärwissenschaftlicher¹⁸ Literatur wurde das Eigenrechtskonzept rezipiert und diskutiert. Wohl auch aufgrund des damit geweckten öffentlichen Interesses wurde das Ausbringen von Giftmüll in der Nordsee mit wenigen Ausnahmen verboten.¹⁹

¹⁰ Ebd., Rn. 741 f.

¹¹ *Stone*, Should trees have standing?, 2010, S. xiv, m. w. N.

¹² Unter anderem *Stutzin*, *Environmental Policy and Law* (1979), S. 129; *Stutzin*, *Rechtstheorie* (1980), S. 344–355.

¹³ Antragsbegründung in *Blume*, *Robbenklage*, 2004, S. 11 ff.

¹⁴ *VG Hamburg*, 22. September 1988 – 7 VG 2499/88.

¹⁵ *Blume*, *Robbenklage*, 2004, S. 8, mit Abdruck der Beschwerdebegründung, S. 48 ff.

¹⁶ *Der Spiegel*, Nordsee: Wie absurd, vom 11.09.1988; *Scheub*, taz vom 30.09.1988.

¹⁷ *Lersner*, NVwZ (1988), S. 988–992; *Leimbacher*, *Die Rechte der Natur*, 1988.

¹⁸ *J. Weber*, *Die Erde ist nicht Untertan*, 1993, S. 20.

¹⁹ *Schröter/Bosselmann*, *Zeitschrift für Umweltrecht* (2018), S. 195–205, S. 196.

III. Zwischenergebnis

Als wichtigste Errungenschaft der Anfangsphase der Entwicklung lässt sich das Aussäen der Idee von Eigenrechten der Natur ausmachen, die erst Jahrzehnte später Früchte tragen sollte. *Blume*, der Verfasser der Anklageschrift der Robbenklage, konstatiert als Resultat dieser Anfangsphase der Eigenrechtsentwicklung: „Die Idee [von Eigenrechten] ist in der Welt, und sie ist profund, weil sie das Umweltrecht dazu bringt, das Geschehen aus der Perspektive der Natur zu sehen“²⁰. Die Beschäftigung von Gerichten mit Eigenrechten in der Anfangsphase bewirkte in erster Linie, dass sich die Eigenrechtsidee verbreitete und durch die Anwendung auf konkrete, aktuelle Sachverhalte greifbar gemacht wurde. Praktische Ergebnisse wurden hingegen lediglich indirekt durch die Robbenklage erzielt. Im Rückblick auf die beiden Fälle in der Anfangsphase zeigt sich, dass gerade die beiden Bestandteile der Natur vor Gericht klagten, die auch in der späteren Entwicklung des Eigenrechtskonzepts in verschiedenen Rechtsordnungen als Rechtssubjekte anerkannt werden sollten: Ökosysteme wie das Mineral King Valley und Arten wie Robben. Bereits in der Anfangsphase der Entwicklung von Eigenrechten zeichnet sich damit ab, dass Rechte etwa einzelner Bäume als potenzielle Naturpersonen²¹ allenfalls eine Nebenrolle in der Eigenrechtsdebatte spielen sollten, anders als der Titel „Should Trees have Standing“ vermuten ließe. Wie auch der Ausgang der Gerichtsverfahren sind solche Details für die Anfangsphase jedoch zweitrangig. Entscheidend für die Entwicklung der Eigenrechtsdebatte ist, dass die Idee der Eigenrechte gedacht, aufgeschrieben und verbreitet und damit der Grundstein für die weitere Entwicklung des Eigenrechtskonzepts gelegt wurde.

Ein wesentlicher Aspekt der Eigenrechtsidee war das Bedürfnis nach vereinfachten Klagebefugnissen. Dies geht bereits aus der ersten Veröffentlichung *Stones* zu Eigenrechten hervor,²² außerdem war die Möglichkeit der klageweise Geltendmachung von umweltrechtlichen Verstößen die entscheidende Frage bei der Robbenklage.²³ Bereits in der Anfangsphase spielten jedoch auch darüber hinausgehende konzeptionelle Überlegungen eine Rolle, etwa die Abwägung und Gewichtung von Interessen der Natur.²⁴

Festzuhalten ist im Hinblick auf den weiteren Verlauf der Entwicklung des Eigenrechtskonzepts außerdem, dass in der ersten Phase des Eigenrechtskonzepts nicht-westliches Gedankengut eine untergeordnete Rolle spielte. *Stone*

²⁰ *Blume*, Robbenklage, 2004, S. 10.

²¹ Teile der Natur und auch die Natur als Ganzes, die Trägerinnen von Rechten sind, werden in der vorliegenden Arbeit als Naturpersonen bezeichnet. So auch *Fischer-Lescano*, Zeitschrift für Umweltrecht (2018), S. 205–216.

²² *Stone*, *Californian Law Review* (1972), S. 450–501, S. 459.

²³ So auch *Köck/Markus*, Zeitschrift für Umweltrecht (2018), S. 193–194, S. 193.

²⁴ *Stone*, *Californian Law Review* (1972), S. 450–501, S. 460f.; *Bosselmann*, Kritische Justiz (1986), S. 1–22, S. 8; 473 ff.

Personen- und Sachregister

- Aarhus-Konvention 130, 135
Alle-Modell 61, 64, 67, 136
Anthropozän 32, 33, 211
Artenschutz 40, 41, 42, 79, 87, 99, 152

bedürfnisorientierte Eigenrechte 53, 99, 114
Biodiversitätskonvention 22
Biosphäre 47, 48, 85, 118
Bobbio, Norberto 207
Bodenschutzrecht 96, 97, 113
Bolivien 53, 78
„buen vivir“-Gedanke 115, 119

deutsches Umweltverfassungsrecht 85, 106, 160, 161

Ecuador 13, 99, 114
– Dulcepamba-Fall 117
– Los Cedros-Fall 116
– Piatúa-Fall 118
Eigentumsrecht 8, 55, 106, 112, 115, 116, 121, 122, 124, 126
Eigenwert der Natur 160
EU-Primärrecht, Umweltschutz 83, 105

Gear, Anna 20, 185
grüne Dilemmata 108, 111, 113, 117, 118, 120
Gutachten zu Eigenrechten im Auftrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses 24, 31, 33, 78
Gutachten zu Eigenrechten im Auftrag des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments 24, 31, 209

„Harmony with Nature“-Programm 20, 21
Henkin, Louis 184, 206, 207

historischer Materialismus 193
Hohfeld, Wesley Newcomb 150, 151

Indien 15, 66, 102
– Ganges und Yamuna (Flüsse) 15, 45, 66
– Gangotri und Yamunotri (Gletscher) 16, 57
– Sukhna Lake 16, 57
indirekte Rechte 150, 152, 155, 158
indirekte Vertretungsbefugnis 174
Individualrechtsschutz 174
Intra-Umwelt-Konflikte *Siehe* grüne Dilemmata

Jellinek, Georg 151, 182, 204

Kelsen, Hans 180
Kersten, Jens 34, 79, 197
Kirste, Stephan 205
Klimabeschluss 85, 107
Kolumbien 46, 54, 66
– Atrato-Fall 54, 66, 70
– Páramo de Pisba (Nationalpark) 46
kommunale Rechtsordnungen in den USA 11, 64, 121
– Ho-Chunk Nation (Tribal Nation), Wisconsin, Illinois, Iowa, Minnesota, Missouri 13
– Orange County, Florida 54, 121
– Pittsburgh, Pennsylvania 122
– Santa Monica, Kalifornien 122
– Tamaqua Borough, Pennsylvania 12
– Toledo, Ohio (Erisee) 12
– White Earth Band of Ojibwe, Minnesota 13

Legal-Personhood-Modell 54, 101, 122
Luhmann, Niklas 195, 202, 203, 214

- Marx, Karl 193, 210
 Menke, Christoph 184, 210
- Naturschutzrecht 87, 108
 – besonders geschützte Arten und Gebiete 90, 110
 Neuseeland 14, 59, 65, 101
 – Te Urewera 46, 65
 – Whanganui 14, 44, 55, 65, 101, 122
- ökologische Integrität 74, 77
 Ökosphäre *Siehe* Biosphäre
 Ökosysteme 42, 43, 44, 47, 48, 63, 79, 80
 Ökosystemintegrität *Siehe* ökologische Integrität
- Pflichten der Natur 56, 57, 58
 praktische Konkordanz 107, 119, 124
- Quasi-Rechte 156
- Recht auf gesunde Umwelt 21
 Recht auf Leben 29, 53, 56, 58, 78, 102, 152, 158
 Rechtfertigung von Eingriffen in subjektive Rechte 166
 Rechtssoziologie des 20. Jahrhunderts 195
 Rechtssubjekte im römischen Recht 197
 Reflexrechte 151, 181
 Robbenklage 9
- Schutznormtheorie 134, 174, 176
 – Burgenland-Fall 135
 – Janecek-Fall 134
 – Ummeln-Fall 135
- Schweiz 27
- Simmel, Georg 205
- Spanien
 – Mar Menor 25, 44, 54, 67
- Staatszielbestimmungen 161, 163
- Stone, Christopher 7, 10, 30, 190
- Stucki, Saskia 156, 157, 183, 184, 192
- The Age of Rights *Siehe* Zeitalter der Rechte
- Tierrechtsdebatte 40, 156, 179, 183
- Treuhand-Modell 65, 66, 68, 136
- Uganda 25, 54
- Verbandsklage 31, 131, 139, 173, 175, 180
- Verhältnismäßigkeit 106, 119, 166, 167
- von Jhering, Rudolf 151, 190
- von Savigny, Friedrich Karl 188, 203
- Wasserrecht 93, 111
- Weber, Max 195, 204, 214
- Windenergie-Beteiligungsgesellschaften-Fall 107
- Zeitalter der Rechte 207
- Zukunftsfähigkeit des Umweltrechts 32